

Von großer Bedeutung für die Beweisführung in unserer Untersuchungstätigkeit sind die Aussagen von Zeugen und sachverständigen Zeugen. Sie vermitteln uns wie jedes andere Beweismittel

- Fakten für den Nachweis der Wahrheit der Untersuchungsergebnisse;
- wertvolle Informationen zum Gegenstand der Beweisführung sowie zur Durchführung von Beweisführungsmaßnahmen;
- untersuchungstaktisch relevante Tatsachen, z.B. Anhaltspunkte für das weitere vernehmungstaktische Vorgehen.

Über die Qualität des Beweismittels Zeugenaussage entscheiden einmal die von den Zeugen getroffenen Wahrnehmungen und deren Bewahrung im Gedächtnis, was von uns in der Regel nicht mehr beeinflussbar ist.

Zum anderen entscheidet darüber Art, Umfang und Richtung möglicher nachträglicher Einwirkungen auf den Zeugen. Unsere Aufgabe ist es, zu prüfen, ob es solche Einflüsse gegeben hat und welche Auswirkungen sie haben.

Entscheidend für die Qualität dieses Beweismittels ist weiter

- die Wahl des optimalen Zeitpunktes der Zeugenvernehmung;
- das Vermögen des Untersuchungsführers, die Aussagebereitschaft des Zeugen zu erzielen und eine wahrheitsgemäße Reproduktion der Wahrnehmung zu erreichen;
- das sachliche Verhältnis zwischen Zeugen und Beschuldigten zu klären und damit mögliche besondere Interessenlagen sichtbar zu machen.

Der optimale Zeitpunkt einer Zeugenvernehmung wird von mehreren Faktoren bestimmt:

1. muß gesichert werden, daß nachträgliche Einflüsse auf die Zeugen seine ursprünglichen Wahrnehmungen nicht mehr als unvermeidlich verfälschen, wie es z.B. durch publizistische Auswertung von Strafverfahren, durch Erzählungen anderer Personen usw. geschehen kann;
2. muß ein hoher Nutzen für die weitere Bearbeitung des Vorganges erzielt werden können.

Das ist jedenfalls der Fall, wenn uns durch die Zeugenaussage Tatsachen vermittelt werden, deren Verwertung